

Versicherungsinfo

Wegehalterhaftpflichtversicherung – Konkretisierung Tierhalterhaftpflicht

Die Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG) bietet seit 1997 touristischen Organisationen in Oberösterreich die Möglichkeit ihre Wege in die bestehende Wegehalterhaftpflichtversicherung aufzunehmen. Hierfür trägt OÖTG die gesamte Versicherungsprämie sowie den anfallenden Verwaltungsaufwand und unterzieht den Vertrag jährlich einer Prüfung. So konnten in den letzten Jahren zahlreiche Erweiterungen des Versicherungsschutzes erwirkt werden.

- In diesem Vertrag gilt der jeweilige Wegehalter in seiner gesetzlich geregelten Verantwortung gegenüber den berechtigten Wegbenützern versichert, **sofern er nicht selbst versichert ist**. Die Versicherungssumme wurde 2017 erhöht und beträgt EUR 4.000.000,--.
- Im Falle eines Schadens prüft der Versicherer den Verschuldensgrad - bei grober Fahrlässigkeit wird eine Zahlung an den Geschädigten geleistet, bei leichter Fahrlässigkeit werden die bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung entstandenen Kosten zur Abwehr der Ansprüche übernommen. Der Versicherungsschutz umfasst jene Wege, die der **touristischen Nutzung** zur Verfügung gestellt und gemäß den Vorgaben korrekt **an OÖTG gemeldet** wurden.
 - Wanderwege
 - Radwege inkl. Mountainbike-Strecken
 - Erlebniswege
 - Klettergärten/-steige
 - für die zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderung, Stützmauern, Ruhebänke, Hindernisse für Parcours, Geländer, Brücken, Stiegen, Pflanzungen u. ä.
 - Parkplätze und Parkflächen
 - Reitwege und Langlaufloipen (unter gewissen Voraussetzungen)

Details zum Umfang des Versicherungsvertrages und den Voraussetzungen für einen Versicherungsschutz - wie die touristische Nutzung der Wege sowie die erforderlichen Daten

für eine Meldung seitens der touristischen Organisationen bzw. Gemeinden an OÖTG - finden Sie in dieser [Versicherungsinfo](#) sowie in den [FAQ](#).

- Wie in diesen Versicherungsinfos und den damit im Zusammenhang stehenden FAQ angeführt, wurde das Thema „**Haftung bei Schäden durch Weidevieh**“ bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Vertragsprüfung 2019 sowie eines 2019 gefällten Urteils¹ aus Tirol (Attacke einer Mutterkuh auf eine Alm-Besucherin mit Hund) wurde die Polizze diesbezüglich konkretisiert und der Versicherungsumfang auf die **Tierhalterhaftpflicht für Weidevieh erweitert**.

Demnach wird Versicherungsschutz für die gesetzliche Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB) für Weidevieh (insbesondere Rinder) und für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die sich auf versicherten Wegen des Wegenetzes des OÖ Tourismus ereignen, geboten. Eine örtliche Erweiterung auf Gebiete eines angrenzenden Bundeslandes findet nicht statt. Der Tierhalter gilt als mitversicherte Person, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht - diese besondere Vereinbarung ist somit gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**.

Besteht also über den tatsächlichen Tierhalter eine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung die dieses Risiko enthält (bspw. eine land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung), ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, jedoch gilt aus dem Vertrag der OÖTG eine Differenzdeckung. Ein vom Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

- Wie in den Versicherungsinfos immer wieder hingewiesen, kann die **Judikatur** von Fall zu Fall abweichen, da Schäden aufgrund des **konkreten Einzelfalls** beurteilt werden und somit nicht jeder Schadensfall gleich gelagert ist. Von den zuständigen Gerichten wird der konkrete Sachverhalt (Rechtslage, Umstände, getroffene Maßnahmen, etc.) geprüft und entsprechend beurteilt.

So auch beim oben angeführten Urteil, über das im April 2020 das Höchstgericht entschieden hat. Das erstinstanzliche Urteil, das von einer ungeteilten Haftung des

¹ LG Innsbruck 66 Cg 107/16m

Landwirts ausging, wurde vom OLG² teilweise bestätigt, aber ein Mitverschulden der Wanderin zu 50% angenommen und der OGH³ kannte nun diese Schadensteilung an.

- Ergänzend dazu wird auf die im Mai 2020 abgeschlossene Haftpflichtversicherung des **OÖ Almvereins** für seine Mitglieder mit ihren Almen und Heimweiden in Oberösterreich oder angrenzenden Bundesländern hingewiesen. Diese Versicherung ergänzt die landwirtschaftliche Haftpflicht am Hof des Almbauern / der Almbäuerin und bietet einen subsidiäre Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden aus der Weideviehhaltung. Versichert ist der tatsächliche Tierhalter, also jener, der im konkreten Fall die Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt.

Mai 2020

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

² OLG Innsbruck 3 R 39/19p

³ OGH 5 Ob 168 / 19w